

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N	(1x)
2) A G	(2x)

Titel-Nr.:

Festl-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

die Behörde für Umwelt und Energie
das Amt Energie und Klima
Abteilung Energie
Neuenfelder Str. 19
21109 Hamburg

sowie
das Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

Bietergemeinschaft ARGE AVERDUNG Ingenieure & Berater GmbH | ZEBAU GmbH

Averdung Ingenieure & Berater GmbH
Planckstraße 13
22765 Hamburg

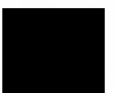
und

ZEBAU, Zentrum für Energie, Bauen, Architektur und Umwelt GmbH
Große Elbstraße 146, 22767 Hamburg

vertreten durch



- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -



wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Vertragsgrundlage
- § 2 - Leistungen der bzw. des AN
- § 3 - Termine
- § 4 - Zusammenarbeit/Zusatzvertrag
- § 5 - Vergütung
- § 6 - Zahlungsweise
- § 7 - Mängelansprüche und Haftung
- § 8 - Verjährung
- § 9 - Urheberrecht

- § 10 - Kündigung
- § 11 - Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung
- § 12 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen
- § 13 - Erklärung der bzw. des AN
- § 14 - Transparenzgesetz
- § 15 - Schlussbestimmungen

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen der bzw. des AN

- (1) Gegenstand des Vertrages ist:

Die Erstellung eines integrierten energetischen Quartierskonzepts entsprechend des Merkblatts zum KfW 432-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ für das Quartier Bergedorf-West.

- (2) Die AG überträgt der bzw. dem AN im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung vom 29.07.2019, die Teil des Vertrages ist (Anlage 1). Diese beinhaltet die Erarbeitung folgender Arbeitspakete (AP):

AP 1 Bestandsaufnahme

AP 2 Erstellung einer Gesamtenergie- und CO₂-Bilanz

AP 3 Potenzialanalyse

AP 3.1 Potenzialanalyse für das Wärmenetz Bergedorf-West

AP 4 Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs

AP 4.1 Maßnahme: Transformation Wärmenetz Bergedorf-West

AP 5 Kosten- und Wirtschaftlichkeitsanalyse; Aussagen zur Machbarkeit

AP 5.1 Kosten- und Wirtschaftlichkeitsanalyse für die Transformation des Wärmenetzes Bergedorf-West

AP 6 Analyse von Umsetzungshemmnissen und Lösungsansätzen

AP 7 Erfolgskontrolle und Durchführungskonzept

AP 8 Öffentlichkeitsarbeit

AP 9 Zwischenberichte, Endbericht und Kurzfassung

Das energetische Quartierskonzept ist gemäß den Vorgaben des Merkblatts zum KfW-Programm 432 zu erstellen – siehe dort besonders S. 3 (Anlage 2). Der AN hat das energetische Quartierskonzept so zu erstellen, dass die BUE als Fördermittelnahmerin die Anforderung der KfW an die Mittelgewährung erfüllen kann.

Grundlage dieses Vertrages sind die im Angebot vom 12.08.2019 beschriebenen Leistungen; insoweit wird das Angebot Vertragsbestandteil und ist als Anlage 3 beigelegt.

Darüber hinaus ist der AN zur Teilnahme an regelmäßigen Austauschterminen (Jour Fixe) verpflichtet, an denen sie bzw. er jeweils mit den jeweiligen Projektmitarbeitenden teilnimmt. Die Termine werden abhängig vom Arbeitsfortschritt anberaumt.

- (3) Die geforderten Leistungen sind dem AG in Form eines schriftlichen Berichtes mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in 3-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form als Pdf- als auch Worddatei bzw. die zur Herstellung verwendeten Dateiformate zu übergeben.

§ 3

Termine

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht bis spätestens 15.09.2020 in einem Endbericht zu liefern. Ein Entwurf des Endberichts ist bis zum 25.08.2020 vorzulegen. Nach der Abnahme des Endberichts durch den AG stellt der AN die Ergebnisse auf einer Abschlussveranstaltung vor. Die Abschlussveranstaltung ist Bestandteil der in § 2 beschriebenen Leistungen ist.

Ein Zwischenbericht mit den Ergebnissen aus den Arbeitspaketen AP 1, AP 2, AP 3.1 ist bis spätestens 13.12.2019 vorzulegen. Der Entwurf des Zwischenberichts ist bis spätestens 02.12.2019 vorzulegen.

Ein Zwischenbericht mit den Ergebnissen aus den Arbeitspaketen AP 1, AP 2, AP 3.1, AP 4.1 und AP 5.1 ist bis spätestens 31.01.2020 vorzulegen und im Anschluss den Projektbetroffenen in einer Präsentation vorzustellen. Der Entwurf des Zwischenberichts ist bis spätestens 15.01.2020 vorzulegen.

Ein Zwischenbericht mit den Ergebnissen aus den Arbeitspaketen AP 3 und AP 4 ist bis spätestens 30.04.2020 vorzulegen. Der Entwurf des Zwischenberichts ist bis spätestens 16.04.2020 vorzulegen.

- (2) Ist es absehbar, dass der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden kann, hat der AN dies mit Nennung der Gründe der AG schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Zusammenarbeit / Zusatzvertrag

- (1) Die Rechte und Pflichten der AG nimmt der Leiter des/der Energieabteilung im Amt Energie und Klimaschutz oder die Vertreter/in,



im Amt wahr.

- (2) Die bzw. der AN hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der AG.
- (3) Die bzw. der AN hat ihre bzw. seine Leistungen fachlich objektiv, neutral und unabhängig

von der AG zu erbringen. Die AG kann von der bzw. dem AN jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse der AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

- (4) Die AG benennt als Sachbearbeiter:



Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Quartierssanierungsmanager/in (in Vertretung: 
Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg

- (5) Die bzw. der AN benennt als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:



Averdung Ingenieure und Berater GmbH, Planckstraße 13, 22765 Hamburg



ZEBAU, Zentrum für Energie, Bauen, Architektur und Umwelt GmbH, Große Elbstraße 146, 22767 Hamburg

§ 5

Vergütung

- (1) Die bzw. der AN erhält für die Leistung ein Festhonorar in Höhe von

 Euro

in Worten:  Euro.

- (2) In dem Festhonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (3) Im Festhonorar ist die Vergütung für Teilnahmen an sechs Lenkungsgruppenterminen enthalten.
- (4) Auslagen und Nebenkosten, z. B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Festhonorar enthalten.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.

Die Auftragnehmerin erhält nach Abgabe eines Zwischenberichts für die Leistung in AP 1, AP 2, AP 3.1 eine Abschlagszahlung in Höhe von

_____ €.

Die Auftragnehmerin erhält nach Abgabe eines Zwischenberichts für die Leistung in AP 4.1 und AP 5.1 eine Abschlagszahlung in Höhe von

_____ €.

Die Auftragnehmerin erhält nach Abgabe eines Zwischenberichts für die Leistungen in AP 3 und AP 4

_____ €

und für die Leistungen in AP 5, AP 6, AP 7, AP 8, AP 9 und nach Abnahme des Endberichts durch die BUE und der Ergebnispräsentation zum Quartierskonzept eine Schlusszahlung in Höhe von

_____ €.

- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam.

§§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich der AG gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie bzw. er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Die bzw. der AN wird die AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern die bzw. der AN zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf

Euro 1.000.000 bei Personenschäden

Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Die bzw. der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der AG von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat die bzw. der AN keinen Anspruch auf Leistungen der AG.

- (4) Die bzw. der AN haftet ebenfalls für Schäden, die der AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die bzw. der AN zu vertreten hat.
- (5) Mehrere AN haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der AG als auch der bzw. des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

- (1) Die AG darf die Leistungen der bzw. des AN auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren bzw. dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern.
- (2) Die AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf die bzw. den AN. Hat die AG die Leistungen der bzw. des AN geändert, so bedarf die Nennung der bzw. des AN deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung. Die bzw.

der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung der AG, die diese nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.

- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Kündigung

- (1) Hat die bzw. der AN die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die bzw. der AN für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 11

Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr bzw. ihm überlassenen Unterlagen sind der AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung, auszuhändigen. Die bzw. der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der AG unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die von der bzw. dem AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der bzw. des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der bzw. des AN gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung der bzw. des AN

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.
- (2) Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

☐ Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die bzw. den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

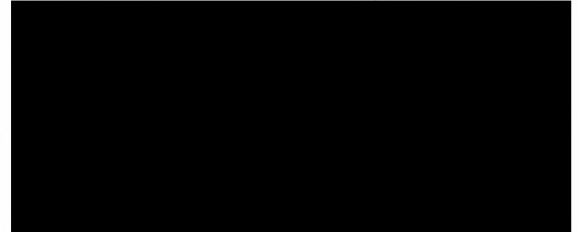
Hamburg, den 26. September 2019

Die AG:



Amtsleiter Energie und Klima

Der AN:



Geschäftsführer Averdung Ingenieure
und Berater GmbH



Abteilungsleiter Energie



, Dezernent Wirtschaft, Bauen und Umwelt Bezirk Bergedorf



Abteilungsleiter Landschaftsplanung, Bezirk Bergedorf

